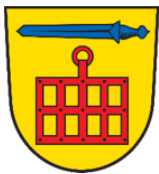


Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung

Entwurf

Auftraggeber:



Gemeinde Mietingen
Kirchstraße 4
88487 Mietingen

Anerkannt:

Mietingen, den 07.09.2026

Auftragnehmer:



ZEEB
Landschaftsplanung

Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 07.09.2026

.....
Bürgermeister Robert Hochdorfer

.....
Janina Emendörfer

Projektleitung: Janina Emendörfer, Diplom-Geoökologin

Bearbeitung: Marie Mairhörmann, M. Sc. Biologie



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1 Anlass.....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
2. Vorhabensbeschreibung	5
2.1 Untersuchungsraum.....	5
2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens	6
3. Methodisches Vorgehen.....	7
3.1 Vogelkartierung.....	7
3.2 Amphibienkartierung.....	7
3.3 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung.....	8
3.4 Weitergehende Prüfschritte der saP	8
4. Ergebnisse der Abschichtung	9
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen.....	9
5.1 Vögel.....	9
5.2 Amphibien.....	10
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie VS-RL	10
6.1 Vögel.....	10
6.2 Amphibien.....	11
7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens	12
7.1 Vögel.....	12
8. Zusammenfassung	13
9. Literatur	14



Anlagen:

Anlage 1: Abschichtungstabelle

Anlage 2: Brutvogelkartierung (M 1 : 1.500)

Anlage 3: Formblatt Vögel – Offenlandbrüter



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Mietingen plant am nordwestlichen Ortsrand die Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche durch die Aufstellung des Bebauungsplans „GE Kapellenäcker 3“. Betroffen ist eine Fläche von 1,6 ha auf dem Flurstück 284/1. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Zur Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz wurde vorliegender Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt. Im November 2025 wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erarbeitet, welche anhand der vorkommenden Biotopstrukturen das zu kartierende Artenspektrum herleitet. Die Arterhebungen fanden dann ab dem Frühjahr 2026 statt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.

2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Die Vorhabenfläche befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Mietingen. Betroffen ist das Flurstück 284/1. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha und wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Entlang der südlichen Grenze verläuft die Messerschmittstraße, die das Plangebiet vom bereits vorhandenen Gewerbegebiet abgrenzt. Die Straße stellt jedoch nicht die vollständige Begrenzung Richtung Süden dar. Die Firmenfläche IQM Oberflächentechnik grenzt am Ende der Messerschmittstraße im Südosten direkt an die Vorhabenfläche an. Im Osten grenzt die Planfläche an die L265 („Laupheimer Straße“) und im Norden an eine weitere Ackerfläche (Flst. 286). Zwischen der Firmenfläche von IQM Oberflächentechnik und der L265 befindet sich ein schmales Versickerungsbecken, das sich weiter nach Südosten bis zum Kreisverkehr erstreckt. Entlang der L265 verläuft auf westlicher Seite ein Grasweg. Im Westen der Vorhabensfläche verläuft ein landwirtschaftlich genutzter Schotterweg, der die Fläche in diese Richtung begrenzt. Westlich auf der anderen Seite des Schotterweges befinden sich weitere Ackerflächen.

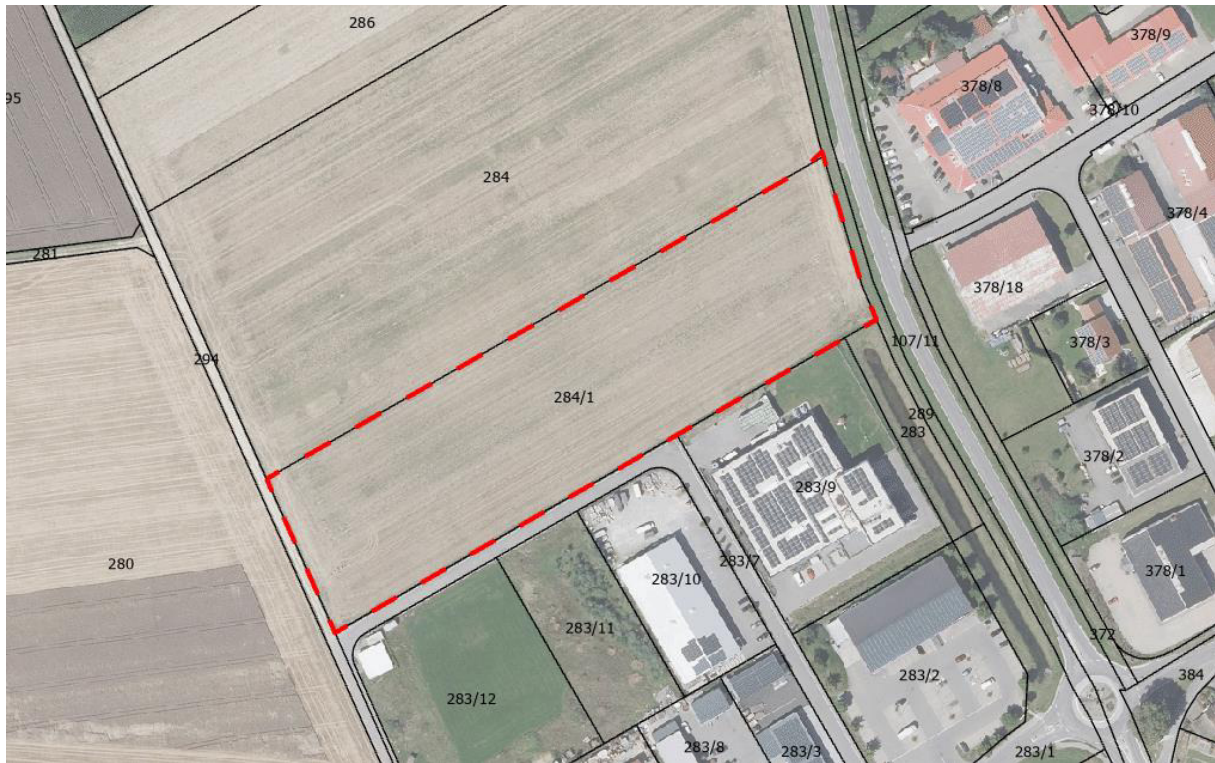


Abbildung 1: Lage der Vorhabensfläche (unmaßstäblich)



2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde von Biberach wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens Kartierungen für die Artengruppen der Brutvögel sowie der Amphibien durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet wurde tierartenspezifisch festgelegt und im Zuge der Kartierungen vor Ort angepasst.

3.1 Vogelkartierung

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2025) angewendet. Es wurden sechs Begehungen im Zeitraum März bis Juni 2026 gemäß den artspezifischen Empfehlungen durchgeführt. Die Kartierungen wurden von Dr. Werner Jans durchgeführt und erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2025) als Brutreviere interpretiert und als Modell-Reviere kartografisch dargestellt.

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen

Datum	Uhrzeit	Witterung
19.03.26	09.00 - 11:00 Uhr	sonnig, mittlerer SW-Wind
18.04.26	06:00 - 08:00 Uhr	sonnig, leichter NW-Wind
09.05.26	06:00 - 08:00 Uhr	sonnig, leichter W-Wind
29.05.26	05:30 - 07:30 Uhr	sonnig, leichter SW-Wind
22.06.26	07:45 - 09:45 Uhr	sonnig, leichter NW-Wind
27.06.26	23:30 - 00:30 Uhr	wolkenlos, schwül, fast windstill

3.2 Amphibienkartierung

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Amphibien wurden mittels Verhör der Lautäußerungen und Sichtbeobachtung erfasst. Besonderes Augenmerk lag hierbei bei dem Versickerungsbecken Südöstlich der Vorhabensfläche. Die Kartierung der Amphibien fand jeweils vor bzw. nach den Begehungen für die Vogelkartierung statt (s. Tabelle 1).



3.3 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlant für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren¹. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.4 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potenziell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

¹ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



4. Ergebnisse der Abschichtung

Im Vorfeld der Erhebungen wurde eine sogenannte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Darin wurden anhand der angetroffenen Biotoptypen, der Feldbeobachtung und den bisher für den Naturraum gemeldeten Arten, die Artengruppen ermittelt, für die Felderhebungen zu empfehlen sind. Siehe hierzu Anlage 1. Die Relevanzprüfung wurde der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Artengruppe **Vögel** und **Amphibien** kartiert.

Alle Arten der Artengruppen **Fledermäuse, Säugetiere ohne Fledermäuse, Reptilien, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln** und **Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden, da sie für die Region nicht gemeldet bzw. keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Insgesamt wurden 2 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tabelle 2). Weitere Vogelarten, die das Gebiet aufgrund der vorhandenen Lebensräume potenziell als Bruthabitat nutzen können, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen nicht festgestellt.

Tabelle 2: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel. Grau hinterlegt: Brutvögel im USG mit Rote Liste Status in Deutschland oder Baden-Württemberg bzw. nach Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten.

Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
1	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
2	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	-	-

Von den beiden festgestellten Brutvogelarten Feldlerche und Schafstelze kann keine als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte der saP identifiziert werden, da beide einen Rote-Liste Status aufweisen und eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt nicht ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 3.1 sowie Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung). Die Feldlerche wurde mit vier Brutrevieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Von der Schafstelze konnte ein Brutrevier festgestellt werden. Beide Arten werden



daher weiteren Prüfschritten der saP unterzogen. Die Lage aller Brutgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes ist in der Anlage 2 dargestellt.

5.2 Amphibien

Es konnte kein Nachweis von Amphibien im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Da das Versickerungsbecken von März bis Juli bis auf einen kleinen südlichen Bereich am Einlaufrohr ausgetrocknet war, eignete sich das Becken nicht bzw. nur geringfügig als Laichhabitat für verschiedene Amphibienarten. Auch in der kleinen Pfütze am Einlaufrohr konnte kein Laich oder Kaulquappen nachgewiesen werden. Zudem war das Versickerungsbecken durch Müll des angrenzenden Parkplatzes zeitweise stark verschmutzt, was die Eignung für Amphibien weiter beeinträchtigte.

6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 und 5.1 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für Säugetiere, Reptilien, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

6.1 Vögel

Bei der Artengruppe der Vögel konnte keine Vogelarten entsprechend den Ausführungen in Kapitel 3.1 und 5.1 abgeschichtet werden. Danach müssen die beiden Arten Feldlerche und Schafstelze einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen werden. Sie werden im Folgenden behandelt. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten beschrieben.

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten können durch die Störung während der Bauzeit und durch den Verlust des Lebensraumes entstehen. Durch die Bebauung direkt geht ein Brutrevier der Feldlerche verloren. Im Untersuchungsgebiet wurden jedoch drei weitere Brutpaare der Feldlerche sowie ein Brutrevier der Schafstelze nachgewiesen. Ein Brutpaar der Feldlerche brütet über 100 m vom Eingriffsort entfernt und wird durch das Vorhaben aufgrund der großen Distanz nicht beeinträchtigt. Die drei verbleibenden Brutpaare der Feldlerche sowie der Schafstelze brüten jedoch unter 100 m entfernt zum Plangebiet. Durch den artspezifischen Meideabstand, den die Offenlandbrüter zu Vertikalstrukturen wie Bauwerke und Gehölze einhalten, kann der Verlust des Brutplatzes durch Umsetzung der Baumaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. (vgl. Anlage 2).

Prüfung auf Verbotstatbestände

Feldlerchen und Schafstelzen sind Brutvögel der Steppenlandschaften, in den Äckern- und Feldern der mitteleuropäischen Kulturlandschaften finden die Arten einen Ersatzlebensraum, der ihrem Primärhabitat sehr nahe kommt. Als Bewohner offener Steppenlandschaften sind vertikale Strukturen wie Bäume, Baumgruppen oder auch Bauwerke Fremdkörper, die eine



potentielle Gefahr bedeuten, da Beutegreifer darauf sitzen oder sich dahinter verstecken können. Deshalb meiden die Offenlandarten die unmittelbare Nähe zu vertikalen Strukturen. Nach einschlägigen Erfahrungen beträgt der Abstand minimal 50 m bei punktuellen Strukturen (z.B. Einzelbaum oder Mast) und maximal 500 m in stark frequentierten Bereiche (z.B. stark befahrene Autobahnen). Zu Siedlungsrändern wird von einem Meideabstand von 120 m ausgegangen. Bei der durchgeführten Brutvogelkartierung wurden drei Feldlerchen Brutpaare in ca. 70, 12 und 0 m Entfernung zum Baufeld festgestellt. Also innerhalb des artspezifischen Meideabstands. Auch die Schafstelze brütete in einer Entfernung von 36 m zur Vorhabensfläche. Der unmittelbare Bereich zum Vorhaben ist für diese Arten nicht mehr nutzbar, ein Nistplatzverlust kann für die vier Brutpaare nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Feldlerche und die Schafstelze findet sich im Formblatt in Anlage 3.

Da die beiden Offenlandbrüter Feldlerche und Schafstelze nach heutigem Kenntnisstand mit vier Bruthabitaten durch die geplante Anlage betroffen sein wird, wird im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens folgende CEF-Maßnahme angelegt:

Anlage eines Brachestreifens mit einer Fläche von 1.500 m² pro Feldlerchenrevier und einer Mindestbreite von 10 m auf Flst. 261, Gemarkung Baltringen. Insgesamt werden demnach 4.500 m² benötigt, da die Schafstelze auch mit der Maßnahme für die Feldlerchen abgedeckt werden kann.

Die Brachestreifen sind als Kombination aus Schwarzbrache und Buntbrache in der freien Feldflur und außerhalb artspezifisch wirksamer vertikaler Kulissen anzulegen. Eine parallele Lage zu Wegen ist zu vermeiden. Während der Brutzeit von Anfang April bis Anfang August sind Bodenbearbeitung und Mahd zu unterlassen. Auf Düngung und chemischen Pflanzenschutz ist zu verzichten; eine Bekämpfung von problematischen Unkräutern ist nur punktuell bzw. selektiv mechanisch und unter Berücksichtigung der Brutzeit zulässig. Die Buntbrache ist sehr lückig mit einer Ansaatstärke von maximal 1 g/m² einzusäen.

Die Baufeldfreimachung erfolgt darüber hinaus in der vogelbrutfreien Zeit, sodass keine Tiere oder deren Brut gefangen, verletzt oder getötet werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die Feldlerche unter Beachtung der konfliktvermeidenden sowie der CEF-Maßnahmen nicht vor.

6.2 Amphibien

Es konnte kein Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Aufgrund der Verschmutzung sowie des geringen Wasservorkommens innerhalb des Versickerungsbeckens, ist dieses als Laichhabitat für Amphibien ungeeignet. Die Artengruppe der Amphibien muss daher keinen weiteren Prüfschritten unterzogen werden,



7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für die Feldlerche möglich.

Für die Feldlerche und die Schafstelze sind zudem vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

Tabelle 3: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens, Artengruppe Vögel

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<u>Alle Brutvogelarten:</u> Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit (01.10. – 28.02.) Außerhalb dieser Zeit sind entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit durchzuführen.
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<u>Feldlerche:</u> Da die Feldlerche und Schafstelze nach heutigem Kenntnisstand mit insgesamt vier Bruthabitaten durch die geplante Anlage betroffen sein werden, wird im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens folgende CEF-Maßnahme angelegt: Anlage eines Brachestreifens mit einer Fläche von 1.500 m ² pro Feldlerchenrevier und einer Mindestbreite von 10 m auf Flst. 261, Gemarkung Baltringen. Die Brachestreifen sind als Kombination aus Schwarzbrache und Buntbrache in der freien Feldflur und außerhalb artspezifisch wirksamer vertikaler Kulissen anzulegen. Eine parallele Lage zu Wegen ist zu vermeiden. Während der Brutzeit von Anfang April bis Anfang August sind Bodenbearbeitung und Mahd zu unterlassen. Auf Düngung und chemischen Pflanzenschutz ist zu verzichten; eine Bekämpfung von problematischen Unkräutern ist nur punktuell bzw. selektiv mechanisch und unter Berücksichtigung der Brutzeit zulässig. Die Buntbrache ist sehr lückig mit einer Ansaatstärke von maximal 1 g/m ² einzusäen.



8. Zusammenfassung

Der Antragssteller beabsichtigt am nordwestlichen Ortsrand von Mietingen die Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche durch die Aufstellung des Bebauungsplans „GE Kapellenacker 3“. Betroffen ist eine Fläche von 1,6 ha auf dem Flurstück 284/1. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es wurde eine Kartierung der Artengruppen Vögel und Amphibien durchgeführt. Im Ergebnis sind vier Brutreviere der Feldlerche sowie ein Brutrevier der Schafstelze festgestellt worden. Ein Vorkommen von Amphibien konnte nicht nachgewiesen werden.

Nach dem Abschichtungsprozess sind mit der Feldlerche und der Schafstelze zwei Art aus der Gruppe Vögel verblieben, die einer weiterführenden Prüfung auf Verbotstatbestände hin unterzogen wurden. Für diese sind CEF- bzw. konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen (s. Kap. 7).

Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die genannten CEF- und konfliktvermeidenden Maßnahmen sind zu beachten (s.a. Kap. 7). Der baulichen Entwicklung steht in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange nichts entgegen.



9. Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, Juli 2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Artensteckbriefe, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW): Informationssystem Ziel-Arten-Konzept, abrufbar unter: <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/index.php?loc=1>
- Laufer et al. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m. W. v. 31.12.2020
- Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013
- Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LFU, Bayreuth
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse, Westarp Wissenschafts-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutz-recht.net.

Abschichtung zu dem Bebauungsplan *GE Kapellenäcker 3*

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 02/2023)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja; **(X)** = ja (Rufgruppe bei Fledermäusen)

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Brutvögel: LUBW Kramer et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31. 12. 2019.

Amphibien und Reptilien: LUBW Laufer et al. 4. Fassung (Stand 2020)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Käfer: Laufer, H. (1999): Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.

Farn- und Samenpflanzen: Breunig, T. & Demuth, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Libellen: Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14. Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)¹
für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)²
für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)³
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁴
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands

³ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
0					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
0					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0					Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
0					Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris sylvestris	0	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	D	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Westl. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	2	2	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	R	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	3	3	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	1	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	3	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	-	V	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	x	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

X	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	0	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
X	0				Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	x	-	x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbirkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	0				Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	0				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	1	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	2	-	x
X	0				Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	0				Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	0				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	-	-	-
X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	-	x
X	0				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Elster*)	Pica pica	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	2	3	-
X	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	x	R	X
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	X
X	0				Fitis	Phylloscopus trochilus	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	-	X
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	V	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	0	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	0				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	0				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	0				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	0				Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	0				Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	-	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-
X	0				Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	V	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	2	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	0				Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	0	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	0				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	0				Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
X	0				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-

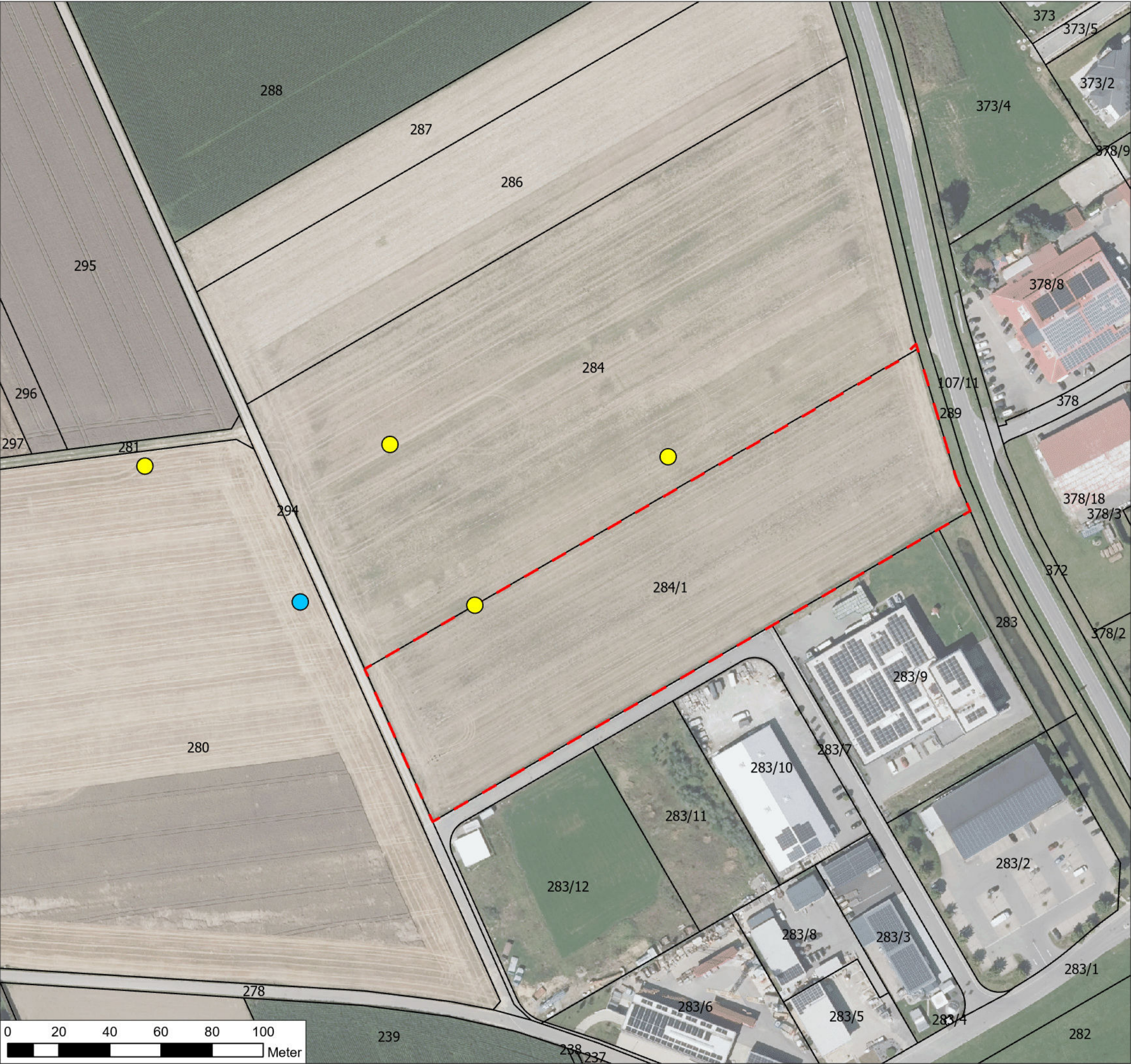
V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	0				Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	3	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	0				Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
0					Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	0				Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	0				Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	0	2	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	X	0		Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	0				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
0					Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	
X	0				Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	0				Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	X	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	R	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
0					Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
0					Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	x
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	0				Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	0				Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente	Anas platyrhynchos	V	-	-
X	0				Straßentaube	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	3	-	-
X	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
0					Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	3	-	-
X	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Triel	Burhinus oedicnemus	R	1	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X	0		Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	0				Weidenmeise	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
0					Zaunammer	Emberiza cirius	-	3	x
X	0				Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	0				Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
X	0				Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt



Legende

- Flurstücke
- Geltungsbereich

Brutvögel

- Feldlerche*
- Schafstelze*

*BV-Art der Roten Listen und streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

AUFTRAGGEBER Gemeinde Mietingen Kirchstraße 4 88487 Mietingen		
PROJEKTTITEL BP "GE Kapellenacker 3"		
PLANZEICHNUNG Anlage 2: Brutvogelkartierung		
PROJEKTNR. 211121	DATUM 30.06.2026	MASSSTAB 1:1.500
 ZEEB Landschaftsplanung Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeblandschaftsplanung.de		BEARBEITUNG MAIRHÖRMANN
		GIS MAIRHÖRMANN
		PROJEKTLÉITUNG EMENDÖRFER
		ANLAGE NR.: 2

Anlage 3: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Mietingen plant am nordwestlichen Ortsrand die Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche durch die Aufstellung des Bebauungsplans „GE Kapellenäcker 3“. Betroffen ist eine Fläche von 1,6 ha auf dem Flurstück 284/1. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Feldlerche: Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, insbesondere Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete. Entscheidend für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Bevorzugte Brutbiotope bilden abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Feuchte bis nasse Areale werden besiedelt, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter und legt das Nest in Gras- oder niedriger Krautvegetation, die idealerweise eine Höhe von 15-20 cm hat, an. Häufig werden zwei Jahresbruten durchgeführt. Dabei hält die Feldlerche einen sogenannten Meideabstand von ca. 100 m zu Siedlungen und geschlossenen Gehölzbeständen wie Wald. Zu Einzelbäumen und kleineren Feldgehölzen beträgt der Meideabstand ca. 50 m, sowie zu Wegen 25 m. Die Feldlerche gilt nach der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet (4).

Schafstelze: Die Wiesenschafstelze besiedelt weitgehend offene, gehölzarme Landschaften. In Mitteleuropa kommt sie heute hauptsächlich in Kulturlebensräumen vor, bevorzugt in extensiv genutztem Grünland und zunehmend auch in Ackergebieten, insbesondere auf Feldern mit Hackfrüchten, Getreide, Klee und Raps. Günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen mit einzelnen horstbildenden Pflanzen, unbewachsenen oder schütter bewachsenen Bodenstellen und Ansitzwarten. Das Bodennest wird meist versteckt in dichter Kraut- und Grasvegetation angelegt. Die Wiesenschafstelze ist ein Langstreckenzieher. Der Hauptdurchzug erstreckt sich von April bis Mai bzw. von August bis September. Hauptbrutzeit von April/Mai bis August (4).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg.) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Feldlerche brütet mit vier Brutpaaren innerhalb der Untersuchungsfläche. Betroffen sind jedoch nur drei Brutpaare, welche weniger als 100 m entfernt vom Eingriff in den umliegenden Ackerflächen brüten. Eines dieser Brutpaare brütet auf der Grenze der Vorhabensfläche. Die anderen zwei Brutplätze werden zwar nicht direkt überbaut, ein Verlust aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt ebenfalls für ein Brutrevier der Schafstelze, das sich weniger als 100 m entfernt zur Vorhabensfläche befindet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population der Arten kann nicht getroffen werden. Es liegen keine weiteren Erhebungsdaten vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Brutvogelkartierung in Anlage 2 der saP

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Drei Brutreviere der Feldlerche sowie ein Brutrevier der Schafstelze befinden sich zwar mit Ausnahme eines Feldlerchenreviers außerhalb des Umgriffs jedoch wird mit Umsetzung des Vorhabens das Vorkommen der Arten erheblich gestört, d.h. durch das artspezifischen Meideverhalten werden die bisherigen Brutplätze nicht mehr nutzbar sein. Das Vorhaben ist somit einer direkten Zerstörung von vier Fortpflanzungsstätten gleichzusetzen. Hierfür wird eine geeignete CEF-Maßnahme angelegt (s. u.).

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das geplante Gewerbegebiet werden Ackerflächen in Anspruch genommen, die für die Offenlandbrüter eine Funktion als Nahrungshabitat erfüllen. Im Umfeld stehen mit weiteren Ackerflächen jedoch weitere Nahrungshabitate zur Verfügung. Weiterhin werden im Rahmen der CEF-Maßnahme wieder Nahrungshabitate für die Feldlerche angelegt.

Da im Umfeld des Vorhabens großflächige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate vor.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Feldlerche verbunden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Wie unter a) beschrieben, entfallen durch das Bauvorhaben drei Brutplätze der Feldlerche sowie ein Brutplatz der Schafstelze. Hierfür wird eine geeignete CEF-Maßnahme festgelegt. Die weiter entfernte Brutstätte (> 100m vom Baugebiet) der Feldlerche wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.), außerhalb dieser Zeit sind Vergrämnungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit vorzusehen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Für die Feldlerche entfallen drei Bruthabitate. Für die Schafstelze entfällt ein Brutrevier. Hierfür ist die Anlage geeigneter CEF-Maßnahmen notwendig.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Da die Feldlerche nach heutigem Kenntnisstand mit drei Bruthabitaten, sowie die Schafstelze mit einem Brutpaar, durch das Vorhaben betroffen sein wird, wird im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens die folgende CEF-Maßnahme angelegt:

Anlage eines Brachestreifens mit einer Fläche von 1.500 m² pro Feldlerchenrevier (insgesamt 4.500 m²) und einer Mindestbreite von 10 m auf Flst. 261, Gemarkung Baltringen. Die Brachestreifen sind als Kombination aus Schwarzbrache und Buntbrache in der freien Feldflur und außerhalb artspezifisch wirksamer vertikaler Kulissen anzulegen. Eine parallele Lage zu Wegen ist zu vermeiden. Während der Brutzeit von Anfang April bis Anfang August sind Bodenbearbeitung und Mahd zu unterlassen. Auf Düngung und chemischen Pflanzenschutz ist zu verzichten; eine Bekämpfung von problematischen Unkräutern ist nur punktuell bzw. selektiv mechanisch und unter Berücksichtigung der Brutzeit zulässig. Die Buntbrache ist sehr lückig mit einer Ansaatstärke von maximal 1 g/m² einzusäen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Die Baufeldfreimachung erfolgt in der brutfreien Zeit im Winterhalbjahr, sodass für Brutreviere innerhalb des Vorhabensgebiets Fang, Verletzung und Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die geplante Bebauung eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, die Offenlandbrüter werden sich aber aller Voraussicht nach eher in den umgebenden Ackerflächen aufhalten und sind so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.), alternativ Vergrämnungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Bau-feldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht ne-gativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken.

Die Bau-feldfreimachung und der Beginn der Baumaßnahmen erfolgen im Winterhalbjahr in der vogel-brutfreien Zeit, sodass der Tatbestand der erheblichen Störung für Brutreviere innerhalb des Umgriffs ausgeschlossen werden kann.

Durch die Bau-feldfreimachung und den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit hat die Feld-lerche und die Schafstelze die Möglichkeit, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Bruthabitate aus-zuweichen. Hierfür wird auch eine geeignete CEF-Maßnahme angelegt (s. auch Pkt. 4.1 g).

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

- Bau-feldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.), alternativ Vergrämnungs-maßnahmen vor Beginn der Brutzeit.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.